

# RS OGH 1993/7/14 8Ob634/92, 3Ob317/98h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1993

## Norm

ZPO §477 Abs1 Z5 D5

ZPO §514 B

## Rechtssatz

Dem Prozeßgegner kann die Beschwerde am Ausgang des Zwischenverfahrens nicht abgesprochen werden, weil es weitreichende, auch ihn betreffende verfahrensrechtliche Bedeutung hat, ob die Gegenpartei im Prozeß rite vertreten ist: die nicht ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung einer Person im Zivilprozeß bewirkt einen schweren, jederzeit auch von Amts wegen wahrzunehmenden Verfahrensmangel, der mit Nichtigkeitssanktion bedroht ist (§ 477 Abs 1 Z 5 zweiter Fall ZPO), und unter Umständen sogar noch nach Rechtskraft der Entscheidung geltend gemacht werden kann.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 634/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 8 Ob 634/92

Veröff: ÖBA 1994,165 = ZfRV 1994,79 (Hoyer)

- 3 Ob 317/98h

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 3 Ob 317/98h

Vgl; nur: Die nicht ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung einer Person im Zivilprozeß bewirkt einen schweren, jederzeit auch von Amts wegen wahrzunehmenden Verfahrensmangel, der mit Nichtigkeitssanktion bedroht ist (§ 477 Abs 1 Z 5 zweiter Fall ZPO), und unter Umständen sogar noch nach Rechtskraft der Entscheidung geltend gemacht werden kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0041946

## Dokumentnummer

JJR\_19930714\_OGH0002\_0080OB00634\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)